

Gründe:

Im Klageverfahren werden gemäß § 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben, sofern – wie hier – weder der Kläger noch die Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören.

Nach § 52 Abs. 1 GKG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren vor den Sozialgerichten der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Der Streitwert war vorliegend gemäß § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 63 Abs. 2 GKG auf den sich aus § 52 Abs. 2 GKG ergebenden Auffangstreitwert von 5.000 Euro festzusetzen.

Im Falle der Überleitung nach § 93 SGB XII kann (noch) nicht festgestellt werden, ob bzw. in welcher Höhe der übergeleitete Anspruch tatsächlich besteht oder durchsetzbar ist. Eine Überleitungsanzeige ist nur dann rechtswidrig, wenn das Bestehen des (übergeleiteten) Anspruchs evident ausgeschlossen ist (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Beschluss vom 25.04.2013 - B 8 SO 104/12 B und Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Beschluss vom 23.02.2015 – L 20 SO 23/15 B). Die Überleitung bewirkt für den (möglichen) Anspruch lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung weg vom ursprünglichen Inhaber hin zum Sozialhilfeträger. Mit der Überleitung steht hingegen nicht zugleich fest, dass der Anspruch auch tatsächlich überhaupt oder in der konkret angegebenen Höhe besteht. Aus diesem Grund bestehen für die wirtschaftliche Bedeutung der Überleitung für den Anzeigeempfänger in aller Regel keine genügenden Anhaltspunkte, sodass auf den Auffangstreitwert zurückzugreifen ist (LSG NRW, Beschluss vom 23.02.2015, a.a.O. und Beschluss vom 24.06.2015 – L 9 SO 408/14 B).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat (§ 68 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG), bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen,

Anschrift bis zum 31.01.2016:

Ahstraße 22,
45879 Gelsenkirchen,

Anschrift ab dem 01.02.2016:

Bochumer Straße 79,
45886 Gelsenkirchen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-gelsenkirchen.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine

qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Dr. Hütig

Ausgefertigt



Fischer

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

